

Grenzüberschreitende Einsätze in Frankreich



©ThorstenSchmitt-fotolia.com

 eictrier

IHK | HWK Europa- und
Innovationscentre

 IHK Trier

 Handwerkskammer
Trier



Inhaltsverzeichnis

1. Steuerliche Behandlung	S. 3 - 12
1.1 Indirekte Besteuerung	S. 3 -10
1.1.1 Besteuerung von Dienstleistungen	S. 4 - 7
1.1.2 Besteuerungen von Werklieferungen/ unbewegten Lieferungen	S. 7 - 9
1.1.3 Ermäßigte Steuersätze für Arbeiten an Wohnräumen und energetische Sanierungsmaßnahmen	S. 9
1.1.4 Umsatzsteuerliche Registrierung und elektronische Abgabe von Mehrwertsteuererklärungen	S. 9 -10
1.2 Direkte Besteuerung	S. 10 - 12
1.2.1 Besteuerung von Unternehmen	S. 10 - 11
1.2.2 Besteuerung von Arbeitnehmern	S. 11 - 12
2. Entsendemitteilung bei Mitarbeiterereinsätzen in Frankreich (SIPSI- Meldung)	S. 13 - 18
2.1 Meldepflichtige Einsätze	S. 13 - 14
2.2 Solidarhaftung beim Einsatz von Subunternehmern	S. 14
2.3 Online-Entsendemitteilung (SIPSI)	S. 14 – 15
2.4 Verfahren bei technischen Störungen im Rahmen der SIPSI-Meldung	S. 15
2.5 Bestellung eines Vertreters	S. 15 – 16
2.6 Dokumente, die beim Einsatz in Frankreich mitzuführen sind	S. 16
2.7 Dokumente, die der Vertreter vorhalten muss	S 16 -17
2.8 Besonderheiten im Transportgewerbe	S. 17
2.9 Kontaktadressen der örtlich zuständigen Arbeitsinspektionen	S. 18
3. Berufsausweis für Arbeitnehmer aus dem Baugewerbe (Carte BTP)	S. 18
4. Dienstleistungsanzeige für einige handwerkliche Tätigkeiten	S. 18 - 19
5. Konformitätsbescheinigungen für Elektro- und Gasinstallationen	S. 19
6. Qualitätssiegel RGE	S. 19
7. Sozialversicherungspflicht und arbeitsrechtliche Aspekte	S. 19 - 24
8. Gewährleistung und Versicherung	S. 24 - 25
9. Weitere nützliche Internet Links	S. 25

Die deutsch-französischen Handelsbeziehungen sind traditionell sehr eng. Frankreich ist Deutschlands wichtigster Absatzmarkt in Europa. Zum Leistungsangebot deutscher Unternehmen in Frankreich zählen heute auch verstärkt die grenzüberschreitende Dienstleistungen wie zum Beispiel produktbegleitenden Leistungen (Montage, Reparaturen und Wartung von Maschinen und Anlagen) sowie auch die Durchführung von Arbeiten im Bereich des Bau- und Bauneben-gewerbes. Diese Tätigkeiten unterliegen weitaus komplexeren Regeln als bewegte Warenlieferungen. So müssen vor Aufnahme der Tätigkeit in Frankreich einige steuerliche, entsende- und arbeits-rechtliche Besonderheiten berücksichtigt werden. Im Baubereich ist darüber hinaus der Abschluss einer zehnjährigen Pflichtversicherung notwendig. Damit geschäftliche Kooperationen nicht in einer K.O.-Operation mit den französischen Behörden enden, gibt der vorliegende Leitfaden einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen und steuerlichen Aspekte, die bei Bau- und Montageleistungen im Nachbarland zum tragen kommen.

Dieser Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen übernimmt die EIC Trier GmbH jedoch keine Gewähr. Die Informationen in diesem Leitfaden ersetzen in keinem Fall eine rechtliche oder steuerliche Beratung. Für Verbesserungsvorschläge, sachliche Hinweise und An-

regungen sind wir jederzeit dankbar. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: EIC Trier GmbH, Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel: 06 51/ 97 567-11, E-Mail: grewe@eic-trier.de.

1. Steuerliche Behandlung

Bei der Durchführung von Arbeiten in Frankreich sind regelmäßig umsatzsteuerliche Aspekte zu beachten. Bei länger andauernden Tätigkeiten oder häufig aufeinander folgenden Einsätzen von Mitarbeitern kann auch eine beschränkte Steuerpflicht in Frankreich entstehen.

1.1. Indirekte Besteuerung

Der Normalsatz der französischen Mehrwertsteuer beträgt 20 %. Ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz in Höhe von 10 % kommt unter gewissen Voraussetzungen bei Arbeiten an Wohnräumen, die älter als zwei Jahre sind, zur Anwendung. Für energetische Sanierungsmaßnahmen kann unter gewissen Voraussetzungen ein stark verminderter Mehrwertsteuersatz in Höhe von 5,5 % veranschlagt werden.

Nachfolgend werden die umsatzsteuerlichen Regelungen aufgeführt, die bei der Durchführung von Dienstleistungen und unbewegten Werklieferungen in Frankreich zu beachten sind. Weitere Informationen zu umsatzsteuerlichen Fragestellungen mit EU-Bezug finden sich in dem EIC-Leitfaden „Umsatzsteuer in der

EU - Lieferungen und Leistungen sicher einordnen“, der unter www.eic-trier.de abrufbar ist.

1.1.1 Besteuerung von Dienstleistungen

Der Leistungsort für sonstige Leistungen im B2B-Bereich ist geregelt in § 3a Abs. 2 UStG. Hiernach werden sonstige Leistungen zwischen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern bis auf einige Ausnahmen (z. B. Grundstückleistungen, Personenbeförderungsleistungen, Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen sowie Restaurationsleistungen) an dem Ort erbracht, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Sitzt der Leistungsempfänger im EU-Ausland, so kommt es EG-rechtlich verbindlich zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. D. h. der Leistungsempfänger im EU-Ausland wird Steuerschuldner und der leistende Unternehmer muss sich nicht im EU-Ausland umsatzsteuerlich registrieren lassen. In diesem Fall stellt der leistende Unternehmer eine Nettorechnung mit dem Rechnungsvermerk „Rechnungsempfänger wird Steuerschuldner“ aus. Zudem ist hier auch die USt-IdNr. des Leistungsempfängers im EU-Ausland eine verpflichtende Rechnungsangabe. Die USt-IdNr. des Leistungsempfängers muss der leistende Unternehmer genau wie bei den innergemeinschaftlichen steuerfreien Lieferungen im Rahmen der qualifizierten Bestätigungsanfrage beim Bundeszentral-

amt für Steuern überprüfen (siehe auch Pkt. 2.1.1). Subunternehmer, die für einen deutschen Auftraggeber eine B2B-Leistung nach § 3a Abs. 2 UStG im EU-Ausland erbringen, weisen in ihrer Rechnung deutsche Mehrwertsteuer aus. Der Leistungsort spielt hier anders als z. B. bei den Grundstückleistungen keine Rolle. Innergemeinschaftliche B2B-Umsätze sind zudem in der Zusammenfassenden Meldung sowie in der Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuerjahresmeldung gesondert auszuweisen (siehe Pkt. 5.1 und 5.2).

Leistungsort im B2C-Geschäft ist nach § 3a Abs. 1 UStG der Ort, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Allerdings gibt es im B2C-Geschäft für sehr viele Sachverhalte Ausnahmen von dieser Grundregel, so dass hier im Einzelfall jeweils sehr genau geprüft werden muss, wo der Leistungsort liegt.

Zu den B2B Leistungen, die nach § 3a Abs. 2 UStG. am Sitz des Leistungsempfängers besteuert werden, zählen laut Abschn. 3a.2 UStAE Abs. 16 u. a. Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände wie z. B. Lohnveredelung, Wartungsarbeiten, Instandsetzungen und Inbetriebnahmen von Maschinen und Anlagen, Reparaturen, sofern keine Hauptstoffe verwendet

werden sowie auch Montagen¹, sofern der leistende Unternehmer nicht die Hauptstoffe stellt. Weiterhin zählen zu den B2B-Leistungen, die nach der Grundregel besteuert werden, auch Güterbeförderungsleistungen sowie das Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit einer Güterbeförderung im Zusammenhang stehende selbständige Leistungen, Vermittlungsleistungen, Veranstaltungleistungen (mit Ausnahme von Restaurationsumsätzen und Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen), sog. Katalogleistungen² sowie alle sonstigen Leistungen zwischen Unternehmen, die nicht unter die Ausnahmeregelung nach § 3a Abs. 3 UStG und Abschn. 3a.2 Abs. 19 UStAE fallen.

Abweichend von der Ortbestimmung für B2B-Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG richtet sich für einige Leistungsarten die

¹ Wenn das leistende Unternehmen die ihm vom Leistungsempfänger zur Verfügung gestellten Teile einer Maschine nur zusammenbaut und die zusammengebaute Maschine nicht Bestandteil eines Grundstücks wird.

² **Katalogleistungen:**

- Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten
- Leistungen, die der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der Werbemittler und der Werbeagenturen
- Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patent-anwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen mit rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Beratung
- Datenverarbeitung und Informationsüberlassung
- bestimmte Finanzdienstleistungen und Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin
- Gestellung von Personal
- Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit aufzunehmen
- Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, außer Beförderungsmittel
- Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation
- Rundfunk und Fernsehdienstleistungen
- Leistungen in Zusammenhang mit Gas- und Elektrizitätslieferungen

Ortsregelung nach anderen Grundsätzen. Hierzu zählt das weite Feld der Grundstückleistungen³ (§ 3a Abs. 3 Nr. 1

³ **Grundstückleistungen laut Abschn. 3a3, Abs. 3 bis 9 UStAE:**

Unter Grundstückleistungen fallen sonstige Leistungen, die sich nach den tatsächlichen Umständen überwiegend auf die Bebauung, Verwertung, Nutzung oder Unterhaltung des Grundstücks beziehen (...) Das Grundstück selbst muss zudem Gegenstand der sonstigen Leistung sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein ausdrücklich bestimmtes Grundstück insoweit als wesentlicher Bestandteil einer sonstigen Leistung anzusehen ist, als es einen zentralen und unverzichtbaren Bestandteil dieser Leistung darstellt.

- Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer bereithält, um kurzfristig Fremde zu beherbergen
- Vermietung von Plätzen, um Fahrzeuge abzustellen
- Überlassung von Wasser- und Bootsliegeplätze für Sportboote
- Kurzfristige Vermietung von Campingplätzen
- Entgeltliche Unterbringung auf einem Schiff, das für längere Zeit auf einem Liegeplatz befestigt ist
- Überlassung von Wochenmarkt-Standplätzen an Markthändler
- Einräumung des Nutzungsrechts an einem Grundstück oder einem Grundstückteil einschließlich der Gewährung von Fischereirechten und Jagdrechten, der Benutzung einer Straße, einer Brücke oder eines Tunnels gegen eine Mautgebühr und der selbständigen Zugangsberechtigung zu Warteräumen auf Flugplätzen gegen Entgelt
- Umwandlung von Teilnutzungsrechten
- Überlassung von Räumlichkeiten für Aufnahme- und Sendezwecke von inländischen und ausländischen Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts untereinander
- Vermietung und Verpachtung von Maschinen- und Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind
- Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten an einem Gebäude oder an Gebäudeteilen einschließlich Abrissarbeiten, Verlegen von Fliesen und Parkett sowie Tapezieren, Errichtung von auf Dauer angelegten Konstruktionen, wie Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen
- Installation oder Montage von Maschinen oder Ausrüstungsgegenständen, soweit diese wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind
- Bauaufsichtsmaßnahmen
- Leistungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen
- Begutachtung und Bewertung von Grundstücken, auch zu Versicherungszwecken und zur Ermittlung des Grundstückswerts
- Vermessung von Grundstücken
- Errichtung eines Baugerüsts
- Einräumung dinglicher Rechte
- Vermittlung von Vermietungen von Grundstücken, nicht aber die Vermittlung der kurzfristigen Vermietung von Zimmern in Hotels, Gaststätten oder Pensionen, von Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen
- Verwaltung von Grundstücken und Grundstückteilen
- Bearbeitung landwirtschaftlicher Grundstücke, einschließlich sonstiger Leistungen wie Landbestellung, Säen, Bewässerung, Düngung
- Lagerung von Gegenständen, wenn dem Empfänger dieser sonstigen Leistung ein Recht auf Nutzung

UStG, Abschn. 3a.3 UStAE), die am Belegheitsort des Grundstücks besteuert werden. Weiterhin fallen unter die Ausnahmeregel Restaurationsumsätze (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b UStG, Abschn. 3a.6 Abs. 8 u. 9 UStAE) sowie

-
- eines ausdrücklich bestimmten Grundstücks oder eines Teils desselben gewährt wird
 - Reinigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen
 - Wartung und Überwachung von auf Dauer angelegten Konstruktionen, wie Gas-, Wasser- oder Abwasserleitungen
 - Wartung und Überwachung von Maschinen oder Ausrüstungsgegenständen, soweit diese wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind
 - Grundstückbezogene Sicherheitsleistungen
 - Leistungen bei Errichtung eines Windparks im Zusammenhang mit einem ausdrücklich bestimmten Grundstück

Nicht zu den Grundstücksleistungen zählen laut Abschn. 3a3, Abs. 10 UStAE:

- Erstellung von Bauplänen für Gebäude und Gebäudeteile, die keinem bestimmten Grundstück oder Grundstücksteil zugeordnet werden können
- Installation oder Montage, Arbeiten an sowie Kontrolle und Überwachung von Maschinen oder Ausstattungsgegenständen, die kein wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sind bzw. werden
- Portfolio-Management in Zusammenhang mit Eigentumsanteilen an Grundstücken
- Verkauf von Anteilen und die Vermietung der Umsätze von Anteilen an Grundstücksgesellschaften
- Veröffentlichung von Immobilienanzeigen, z. B. durch Zeitungen
- Finanzierung und Finanzierungsberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks und dessen Bebauung
- Sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, die die Vertragsbedingungen eines Grundstücks, die Durchsetzung eines solchen Vertrags oder den Nachweis betreffen, dass ein solcher Vertrag besteht, sofern diese Leistungen nicht mit der Übertragung von Rechten an Grundstücken zusammenhängen
- Planung, Gestaltung sowie Aufbau und Umbau von Ständen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen
- Lagerung von Gegenständen auf einem Grundstück, wenn hierfür zwischen den Vertragsparteien kein bestimmter eines Grundstücks zur ausschließlichen Nutzung festgelegt worden ist
- Werbeleistungen, selbst wenn sie die Nutzung eines Grundstücks einschließen
- Zurverfügungstellung von Gegenständen und Vorrichtungen, mit oder ohne Personal für deren Betrieb, mit denen der Leistungsempfänger Arbeiten in Zusammenhang mit einem Grundstück durchführt (z. B. Vermietung eines Baugerüsts), wenn der leistende Unternehmer mit dem Zurverfügungstellen keinerlei Verantwortung für die Durchführung der genannten Arbeiten übernimmt
- Leistungen in Zusammenhang mit der Errichtung eines Windparks, die nicht im Zusammenhang mit einem ausdrücklich bestimmten Grundstück stehen

Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen (§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG, Abschn. 3a.6 Abs. 13 UStAE), die jeweils am Tätigkeits-/Veranstaltungsort besteuert werden. Bei Personenbeförderungsleistungen (§ 3b Abs. 1 UStG, Abschn. 3b.1 UStAE) ist die Beförderungstrecke maßgeblich, die bei grenzüberschreitenden Fahrten aufgeteilt werden muss. Zudem gibt es auch u. a. noch für die nachfolgend aufgeführten Leistungen von der B2B-Grundregel abweichende Leistungsorte: die kurzfristige Vermietung von bestimmten Fahrzeugen (§ 3 Abs. 7 UStG, Abschn. 3a.14 Abs. 4 UStAE), die Vermietung von Beförderungsmitteln (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG, Abschn. 3a.5 UStAE) sowie die Nutzung und Auswertung bestimmter Leistungen von Drittlandsunternehmen (§ 3a Abs. 6 UStG, Abschn. 3a.14 Abs. 1 bis 3 UStAE).

Für die o. g. Leistungen, deren Ortsbestimmung nicht nach der B2B-Grundregel nach § 3a Abs. 2 UStG erfolgt, gibt es keine EU-weit verbindliche Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. In Frankreich besteht für Grundstückleistungen im B2B-Geschäft die Möglichkeit, die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger zu übertragen, sofern der Leistungsempfänger ein in Frankreich ansässiges Unternehmen ist oder zumindest mit einer französischen USt-IdNr. auftritt. Bei der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist eine Nettoabrechnung mit dem Rechnungsvermerk „Rechnungs-

empfänger wird Steuerschuldner“ auszustellen. Zudem ist hier auch die USt-IdNr. des Leistungsempfängers eine verpflichtende Rechnungsangabe. Die USt-IdNr. des Leistungsempfängers muss der leistende Unternehmer genau wie bei den innergemeinschaftlichen steuerfreien Lieferungen im Rahmen der qualifizierten Bestätigungsanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen.

Bei allen anderen Leistungen, deren Ortsbestimmung nicht nach der B2B-Grundregel nach § 3a Abs. 2 UStG erfolgt, ist im Einzelfall über den Kunden oder die deutsche Auslandshandelskammer (www.ahk.de) zu überprüfen, ob in Frankreich die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens möglich ist. Wenn das Reverse-Charge-Verfahren nicht zur Anwendung kommt, muss eine Rechnung mit französischer Mehrwertsteuer ausgestellt werden und die Mehrwertsteuer in Frankreich abgeführt werden. Auf der Rechnung ist die Mehrwertsteuernummer des leistenden Unternehmers zu vermerken.

1.1.2 Besteuerung von Werklieferungen/ unbewegten Lieferungen

Das deutsche Umsatzsteuerrecht kennt einen Lieferort für bewegte Lieferungen⁴ und für unbewegte Lieferungen. Auf EU-

⁴ § 3 Abs. 6 UStG:

Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten befördert oder versendet, gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt.

Ebene wird zudem in Art. 36 der MwStSystRL noch ein Lieferort für sog. Montagelieferungen⁵ definiert. Diese Regelung wendet die deutsche Finanzverwaltung jedoch nicht an, sondern stellt bei der Ortbestimmung auf eine Verwaltungsregel in Abschn. 3.12, Abs. 4 UStAE⁶ ab. Hiernach handelt es sich bei Werklieferungen um unbewegte Lieferungen, wenn der Gegenstand der

⁵ **Art. 36 MwStSystRL [Ort einer Montagelieferung]**
Wird der vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer dritten Person versandte oder beförderte Gegenstand mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung installiert oder montiert, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem die Installation oder Montage vorgenommen wird.

Wird der Gegenstand in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Lieferers installiert oder montiert, trifft der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Installation oder Montage vorgenommen wird, die zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung in diesem Mitgliedstaat erforderlichen Maßnahmen.

⁶ **Abschnitt 3.12, Abs. 4 UStAE:**

Der Ort der Lieferung bestimmt sich nicht nach § 3 Abs. 6 UStG, wenn der Gegenstand der Lieferung nach dem Beginn der Beförderung oder nach der Übergabe des Gegenstands an den Beauftragten vom Lieferer noch einer Behandlung unterzogen wird, die seine Marktgängigkeit ändert. In diesen Fällen wird nicht der Liefergegenstand, sondern ein Gegenstand anderer Wesensart befördert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gegenstand der Lieferung eine vom Lieferer errichtete ortsgebundene Anlage oder eine einzelne Maschine ist, die am Bestimmungsort fundamementiert oder funktionsfähig gemacht wird, indem sie in einen Satz bereits vorhandener Maschinen eingefügt und hinsichtlich ihrer Arbeitsgänge auf diese Maschinen abgestimmt wird. Das Gleiche gilt für Einbauten, Umbauten und Anbauten bei Maschinen (Modernisierungsarbeiten) sowie für Reparaturen. Da die einzelnen Teile einer Maschine ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit sind als die ganze Maschine, ist § 3 Abs. 6 UStG auch dann nicht anzuwenden, wenn die einzelnen Teile einer Maschine zum Abnehmer befördert werden und dort vom Lieferer zu einer betriebsfertigen Maschine zusammengesetzt werden. Ob die Montagekosten dem Abnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden, ist unerheblich. Dagegen bestimmt sich der Ort der Lieferung nach § 3 Abs. 6 UStG, wenn eine betriebsfertig hergestellte Maschine lediglich zum Zweck eines besseren und leichteren Transports in einzelne Teile zerlegt und dann von einem Monteur des Lieferers am Bestimmungsort wieder zusammengesetzt wird. Zur betriebsfertigen Herstellung beim Lieferer gehört in der Regel ein dort vorgenommener Probelauf. Ein nach der Wiederzusammensetzung beim Abnehmer vom Lieferer durchgeführter erneuter Probelauf ist unschädlich. § 3 Abs. 6 UStG ist auch dann anzuwenden, wenn die Bearbeitung oder Verarbeitung, die sich an die Beförderung oder Versendung des Liefergegenstandes anschließt, vom Abnehmer selbst oder in seinem Auftrag von einem Dritten vorgenommen wird.

Lieferung nach dem Beginn der Beförderung oder nach der Übergabe des Gegenstands an den Beauftragten vom Lieferer noch einer Behandlung unterzogen wird, die seine Marktgängigkeit ändert. In diesen Fällen wird nicht der Liefergegenstand, sondern ein Gegenstand anderer Wesensart befördert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gegenstand der Lieferung eine vom Lieferer errichtete ortsgebundene Anlage oder eine einzelne Maschine ist, die am Bestimmungsort fundamementiert oder funktionsfähig gemacht wird, indem sie in einen Satz bereits vorhandener Maschinen eingefügt und hinsichtlich ihrer Arbeitsgänge auf diese Maschinen abgestimmt wird. Das Gleiche gilt für Einbauten, Umbauten und Anbauten bei Maschinen (Modernisierungsarbeiten) sowie für Reparaturen. Da die einzelnen Teile einer Maschine ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit sind als die ganze Maschine, ist § 3 Abs. 6 UStG auch dann nicht anzuwenden, wenn die einzelnen Teile einer Maschine zum Abnehmer befördert werden und dort vom Lieferer zu einer betriebsfertigen Maschine zusammengesetzt werden.

Wird eine Maschine hingegen nur zu Transportzwecken auseinandergebaut und am Bestimmungsort wieder aufgebaut, liegt nach Abschn. 3.12, Abs. 4 UStAE keine Änderung der Marktgängigkeit der Ware vor; d. h. die Werklieferung wird in diesem Fall im Gegensatz zu der in Art. 36 der MwStSystRL definierten Regelung zur

Montagelieferung als bewegte Lieferung i. S. d. § 3 Abs. 6 UStG behandelt.

Der Lieferort bei unbewegten Lieferungen liegt nach Abschn. 3.12, Abs. 4 UStAE an dem Ort, an dem sich der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet, d. h. an dem Ort an dem der Liefergegenstand installiert, montiert oder eingebaut wird.

Die Möglichkeit zur Anwendung der Reverse-Charge-Regel ist bei unbewegten Lieferungen und Montagelieferungen nicht EU-weit einheitlich geregelt wie beispielsweise bei den B2B-Leistungen i. S. d. § 3a Abs. 2 UStG. In Frankreich besteht bei unbewegten Werklieferungen/ Montagelieferungen im B2B-Geschäft die Möglichkeit, die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger zu übertragen, sofern der Leistungsempfänger ein in Frankreich ansässiges Unternehmen ist oder zumindest mit einer französischen USt-IdNr. Bei der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ist eine Nettorechnung mit dem Rechnungsvormerk „Rechnungsempfänger wird Steuerschuldner“ auszustellen. Zudem ist hier auch die USt-IdNr. des Leistungsempfängers eine verpflichtende Rechnungsangabe. Die USt-IdNr. des Leistungsempfängers muss der leistende Unternehmer genau wie bei den innergemeinschaftlichen steuerfreien Lieferungen im Rahmen der qualifizierten

Bestätigungsanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen.

Im B2C-Geschäft hingegen muss bei unbewegten Werklieferungen/ Montagelieferungen eine Rechnung mit französischer Mehrwertsteuer ausgestellt werden und die Mehrwertsteuer in Frankreich abgeführt werden. Auf der Rechnung ist die Mehrwertsteuernummer des leistenden Unternehmers zu vermerken.

1.1.3 Ermäßigte Steuersätze für Arbeiten an Wohnräumen und energetische Sanierungsmaßnahmen

Ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz in Höhe von 10 % kommt bei Arbeiten an Wohnräumen, die älter als zwei Jahre sind, zur Anwendung, sofern die Arbeiten der Verbesserung, Änderung, Ausstattung oder Instandhaltung der Wohnräume dienen. Für energetische Sanierungsmaßnahmen kann unter gewissen Voraussetzungen ein stark verminderter Mehrwertsteuersatz in Höhe von 5,5 % veranschlagt werden, sofern die Arbeiten an Wohnräumen erfolgen, die älter als zwei Jahre sind. Ausgeschlossen von der Anwendung des verminderten sowie des superermäßigten Mehrwertsteuersatzes sind folgende Arbeiten:

- Renovierungsarbeiten an Gebäuden, die keine Wohnräume sind,
- Arbeiten an Grünflächen,
- Lieferung von Haushalts- oder Wohnausrüstungen,

- Beschaffung von großen Ausrüstungen im Rahmen eines Einbaus oder des Austauschs von Heizungssystemen,
- Einbau oder Instandhaltung von Fahrstühlen,
- große Bauarbeiten, die über eine Renovierung hinausgehen.

Informationen zu den ermäßigten Steuersätzen bei Arbeiten an Wohnungen sowie die entsprechenden Antragsformulare sind online verfügbar unter: <https://vosdroits-service-public.fr> (Pfad: professionnels > fiscalité > taxe sur la valeur ajoutée (TVA) > taux de TVA pour les travaux de rénovation d'un logement).

1.1.4 Umsatzsteuerliche Registrierung und elektronische Abgabe von Mehrwertsteuererklärungen

Die umsatzsteuerliche Registrierung von ausländischen Betrieben erfolgt in Frankreich zentral über:

Service des impôts des entreprises étrangères (SIEE)

10, rue du Centre

TSA 20011

F - 93465 Noisy-le-Grand Cedex

Tel.: 0033/ 1/ 57.33.85.00

E-Mail: siee.dinr@dgfip.finances.gouv.fr

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag, 09.00 Uhr - 12.30 Uhr,
13.30 Uhr - 16.00 Uhr.

Seit dem 1. Oktober 2014 müssen auch im Ausland ansässige Betriebe ihre

französische Mehrwertsteuererklärung elektronisch einreichen. Papierformulare dürfen ab diesem Zeitraum nicht mehr verwendet werden. Die Abgabe der Steuererklärung kann entweder über einen zugelassenen Dienstleister (EDI-Verfahren) oder im Wege des EFI-Verfahrens durch den Betriebsinhaber bzw. eine von diesem bevollmächtigte Person erfolgen.

Der Zugang zum EFI-Verfahren erfolgt über die Internetseite der französischen Finanzverwaltung www.impots.gouv.fr. Die Betriebe müssen einen Benutzer-Account (espace abonné) anlegen und im Anschluss die Zulassung zum elektronischen Verfahren beantragen.

Unternehmen, die die umsatzsteuerliche Registrierung und die Abführung der Umsatzsteuer nicht selbst übernehmen möchten, können dies auch an externe Dienstleister abgeben. Hierzu bietet sich die AHK in Paris an:

Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer

Abteilung Recht und Steuern, Inkasso

18, rue Balard

F-75015 Paris

Tel: 0033/1/ 40.58.35.67

Fax : 0033/1/45.75.47.39

Internet : www.deutschfranzoesisch.com

sowie u. a. folgende Dienstleistungsunternehmen:

- www.eurodroit.com

- www.intergest.com

- www.intertax.org

Während der Ausführung der Arbeiten in Frankreich ist es dringend ratsam, Nachweise über die ordnungsgemäße steuerliche Anmeldung mitzuführen, da stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden. Weitere Informationen zur Mehrwertsteuer in Frankreich finden sich auch unter www.impots.gouv.fr.

1.2 Direkte Besteuerung

Die Durchführung von Arbeiten im EU Ausland löst häufig keine direkte Steuerpflicht am Einsatzort aus. Dauert eine Baustelle oder Montage jedoch je nach Zielland mindestens sechs, neun oder zwölf Monate oder werden Arbeitnehmer sehr häufig in denselben Zielmarkt entsandt, kann unter Umständen eine beschränkte Steuerpflicht im Tätigkeitsstaat entstehen. Geregelt wird die Steuerhoheit bei Auslandseinsätzen durch so genannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die meistens bilateral abgeschlossen werden.

1.2.1 Besteuerung von Unternehmen

Bei der grenzüberschreitenden Durchführung von Bauarbeiten und Montagen in Frankreich entsteht in Anlehnung an das deutsch-französische DBA⁷ am Einsatzort

⁷ Der Text des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens ist im Internet zugänglich unter: www.bundesfinanzministerium.de (Pfad: Themen > Steuern > Internationales Steuerrecht > Staatenbezogene Informationen)

nur dann eine Betriebsstätte, wenn die Arbeiten länger als zwölf Monate dauern. Dies führt zu einer beschränkten Steuerpflicht in Frankreich; d. h. das deutsche Unternehmen muss die in Verbindung mit der Baustelle oder Montage in Frankreich erwirtschafteten Gewinne auch vor Ort versteuern. Mehrere örtlich getrennte Baustellen/ Montagen, die einem oder verschiedenen Auftraggebern zuzurechnen sind, jedoch wirtschaftlich keine Einheit bilden, werden nicht zu einer Betriebsstätte zusammenaddiert. Das heißt ein deutsches Unternehmen könnte beispielsweise in Frankreich drei separate Aufträge mit einer Dauer von jeweils fünf Monaten nacheinander durchführen, ohne dass dies zu einer beschränkten Steuerpflicht in Frankreich führen würde.

1.2.2 Besteuerung von Arbeitnehmern

Für die Einkommensbesteuerung von Arbeitnehmern gilt in Anlehnung an das deutsch-französische DBA⁸ der Grund-

satz, dass Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die persönliche Tätigkeit, aus der die Einkünfte herrühren, ausgeübt wird, d. h. im Tätigkeitsstaat. Eine Ausnahmeregel besteht für Grenzgänger (siehe Fußnote 3).

Als Rückausnahme hiervon gilt jedoch, dass Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Arbeitnehmer ansässig ist, wenn dieser Arbeitnehmer:

- sich vorübergehend, zusammen nicht länger als 183 Tage im Lauf eines Kalenderjahrs in dem anderen Staat aufhält,
- für seine während dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit von einem Arbeitgeber entlohnt wird, der in dem erstgenannten Staat ansässig ist, und
- und seine Tätigkeit nicht zulasten einer in dem anderen Staat belegenen Betriebsstätte oder ständigen Einrichtung des Arbeitgebers geht (Betriebsstättenvorbehalt).

⁸ Deutsch-Französisches DBA, Art. 13, (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit):

(1) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit können vorbehaltlich der Vorschriften der nachstehenden Absätze nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die persönliche Tätigkeit, aus der die Einkünfte herrühren, ausgeübt wird. Als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit gelten insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Gratifikationen oder sonstige Bezüge sowie alle ähnlichen Vorteile, die von anderen als in Artikel 14 bezeichneten Personen gezahlt oder gewährt werden.

(...)

(4) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn:

1. der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält und 2. die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und die Vergütungen nicht

von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(5) a) Abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 können Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Personen, die im Grenzgebiet eines Vertragsstaates arbeiten und ihre ständige Wohnstätte, zu der sie in der Regel jeden Tag zurückkehren, im Grenzgebiet des anderen Vertragsstaats haben, nur in diesem anderen Staat besteuert werden;

b) das Grenzgebiet jedes Vertragsstaats umfasst die Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise höchstens 20 km von der Grenze entfernt liegt;

c) die Regelung nach Buchstabe a) gilt auch für alle Personen, die ihre ständige Wohnstätte in den französischen Grenzdepartements haben und in deutschen Gemeinden arbeiten, deren Gebiet ganz oder teilweise höchstens 30 km von der Grenze entfernt liegt.

(...)

Die Bedingungen der sog. 183-Tage-Regel sind immer kumulativ zu betrachten. Entscheidend für die Errechnung der 183 Tage ist die Anzahl der Aufenthalts- und nicht die Anzahl der Arbeitstage. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer werden Sonn- und Feiertage, Urlaubs- und Krankheitstage und kurze Unterbrechungen im Zusammenhang mit Reisen in den Heimatstaat oder in Dritte Länder als Tage des Aufenthalts im Beschäftigungsland mitgezählt, soweit sie im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse anfallen und unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen sie stattfinden, nicht als Beendigung der vorübergehenden Aufenthalts angesehen werden können.

2. Entsendemitteilung bei Mitarbeiter-einsätzen in Frankreich (SIPSI-Meldung)

In Anlehnung an die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen⁹

⁹ Gemäß der Mitteilung der Kommission vom 4.4.2006 zum Thema „Leitlinien für die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen“ vertritt die Kommission folgende Rechtsauffassung bezüglich der Anforderung eine Erklärung abzugeben: „Auf Grundlage der geltenden Rechtsprechung ist die Kommission der Auffassung, dass dem Aufnahmemitgliedstaat, um ihm zu ermöglichen, die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Beschäftigungsbedingungen zu überprüfen, gestattet sein müsste, von dem Dienstleistungsunternehmen – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – spätestens zu Beginn der Arbeiten eine Erklärung zu verlangen, die Angaben zu den entsandten Arbeitnehmern sowie Dauer, Ort und Art der Dienstleistung enthält. Die Erklärung könnte einen Hinweis enthalten, aus dem hervorgeht, dass die entsandten Arbeitnehmer aus Drittstaaten sich regelmäßig in dem Land aufhalten, in

können die Mitgliedstaaten Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung von Schutzvorschriften seitens der entsendenden Dienstleistungserbringer implementieren¹⁰.

Die Richtlinie 2014/67/EU hat die Pflichten und Auflagen hinsichtlich der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt weiter präzisiert. Darüber hinaus soll auch die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit im Hinblick auf die praktische Durchführung, Anwendung und Durchsetzung der Inhalte der Richtlinie 2014/67/EU intensiviert werden.

Mittlerweile verlangen die EU-Mitgliedstaaten fast ausnahmslos bei der Entsendung von Mitarbeitern ins EU-Ausland bei den örtlich zuständigen Behörden im Vorfeld des Einsatzes eine Erklärung abzugeben. Ziel der Richtlinie 2014/67/EU ist es u. a. eine bessere und einheitlichere Anwendung der Richtlinie 96/71/EG sowie ihre Durchsetzung in der Praxis zu gewährleisten.

dem sich der Sitz des Dienstleistungsempfängers befindet, einschließlich mit Bezug auf die Visaregeln, und die dort legal beschäftigt werden.“

¹⁰ Ziel dieser Erklärung ist es gemäß der Mitteilung der Kommission vom 4.4.2006 zum Thema „Leitlinien für die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen“ einerseits die nationalen Behörden in die Lage zu versetzen, die über die Entsendung mitgeteilten Informationen bei Kontrollen vor Ort zu überprüfen sowie andererseits die Arbeitsaufsichtsbehörden dabei zu unterstützen, Risikobewertungen vorzunehmen, damit sie ihre Kontrollen gezielt auf Situationen und Unternehmen mit hohem Risiko ausrichten können. Bisher existiert kein spezifisches Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Zulässigkeit der Verpflichtung, im Zusammenhang mit einer Entsendung eine Erklärung abzugeben.

2.1 Meldepflichtige Einsätze

In Anlehnung an Art. D 341-5-7, Code du Travail müssen Unternehmen, die Arbeitnehmer zu Einsätzen nach Frankreich entsenden, diese im Online-Verfahren SIPSI melden. Von dieser Verpflichtung sind alle Entsendeunternehmen betroffen, die Mitarbeiter im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend zu einer weisungsgebundenen Tätigkeit nach Frankreich entsenden. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Abgabe einer Entsendemitteilung sind Selbständige, Geschäftsführer sowie Einsätze, bei denen kein Vertragsverhältnis zu einem Kunden aus Frankreich oder aus einem anderen Land besteht. Hierzu zählen beispielsweise der Besuch von Messen oder Kongressen. Weitere Ausnahmen von den Entsendeaufgaben sieht das Gesetz vom 5. September 2018 (Loi pour la liberté de choisir son avenir professionnel) vor. Geplant sind Erleichterungen für punktuelle Einsätze sowie für Einsätze von kurzer Dauer. Die von diesen Erleichterungen betroffenen Tätigkeitsfelder sowie weitere Präzisierungen müssen noch in einem Ministererlass und einem Staatsratsdekret definiert werden. Darüber hinaus sind Erleichterungen für wiederkehrende Entsendungen auf Antrag bei der französischen Arbeitsinspektion vorgesehen. Auch hier soll das Verfahren noch im Wege eines Staatsratsdekrets definiert werden. Für Expeditionen und Transportunternehmen, die Ware im Auftrag von Kunden

nach Frankreich versenden, ist eine Entsendebescheinigung vorgesehen (siehe Besonderheiten Transportgewerbe).

Die Entsendemitteilung muss obligatorisch im Vorfeld des Einsatzes erfolgen. Für die ordnungsgemäße Abgabe der Entsendemitteilung haften gleichermaßen das entsendende Unternehmen sowie auch gewerbliche Auftraggeber und gewerbliche Bauherren. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld in Höhe von 2.000 EUR pro entsandten und nicht ordnungsgemäß gemeldeten Arbeitnehmer geahndet. In Wiederholungsfällen steigt das Bußgeld auf 4.000 EUR pro entsandten und nicht ordnungsgemäß gemeldeten Arbeitnehmer. Der Gesamtbetrag des Bußgeldes für Regelverstöße hinsichtlich der administrativen Auflagen sowie der Einhaltung der groben arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften liegt bei 500.000 EUR.

Gewerbliche Auftraggeber in Frankreich müssen zudem die in der Entsendemitteilung aufgeführten Arbeitnehmer vorübergehend in das Personalregister des Unternehmens aufnehmen und diese Arbeitnehmer auch in der Sozialbilanz des Unternehmens ausweisen.

Darüber hinaus haben gewerbliche Bauherren und Auftraggeber in Frankreich auch gegenüber Ihren ausländischen Auftragnehmern Überwachungspflichten, die eine Solidarhaftung nach sich ziehen können. Die Überwachungspflicht umfasst die Unterkünfte des nach Frankreich

entsandten Personals, die Einhaltung der individuellen und kollektiven arbeitsrechtlichen Freiheiten, die Einhaltung der Arbeitszeit, der Mindestlohnvorschriften und des Streikrechts sowie die Einhaltung des allgemeinen Diskriminierungsverbots.

2.2 Solidarhaftung beim Einsatz von Subunternehmern

Setzt ein deutsches Unternehmen Subunternehmen für die Abwicklung von Aufträgen in Frankreich ein, so ist der deutsche Auftraggeber verpflichtet, nachweisbar zu überprüfen, ob der Subunternehmer die Entsendemitteilung sowie die Bestellung des Vertreters in Frankreich (s. u.) vorgenommen hat.

Bei Aufträgen im Wert von über 5.000 EUR muss der Auftraggeber zudem noch weitere Sachverhalte prüfen. Hierzu zählen ein Dokument, aus dem sich die französische USt-IdNr. des Subunternehmers ergibt (falls diese nicht erforderlich ist, alternativ ein Dokument mit Angaben zur Identität des Subunternehmers), ein Nachweis, dass der Subunternehmer seinen Pflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern im Ansässigkeitsstaat nachkommt, sowie ein Nachweis, dass der Subunternehmer im Ansässigkeitsstaat ordnungsgemäß niedergelassen ist (Eintragung ins Handelsregister, Gewerbeanmeldung, Eintragung in Handwerksrolle). Diese Unterlagen muss sich der Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten und im Anschluss alle sechs

Monate während der laufenden Arbeiten vorlegen lassen. Ist der Auftraggeber hingegen eine Privatperson, genügt ein Dokument.

Weitere Informationen hierzu finden sich im „Loi relative à la sous-traitance“ vom 13.12.1957 sowie im Arbeitsgesetzbuch unter www.legifrance.gouv.fr.

Beim Einsatz von Subunternehmen empfiehlt es sich dringend, die Einhaltung der administrativen Auflagen und groben Schutzvorschriften des französischen Arbeitsrechts zu überprüfen, da der Auftraggeber im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung ansonsten für die Regelverstöße des Subunternehmers (hinsichtlich der Zahlung von Steuern, Gebühren und Beiträgen, Vergütungen, Entschädigungen und Sozialabgaben) belangt werden kann.

2.3 Online-Entsendemitteilung (SIPSI)

Die Entsendemitteilung hat grundsätzlich im Online-Verfahren zu erfolgen. Das Online-Portal ist zugänglich unter www.sipsi.travail.gouv.fr oder www.service-public.fr (Pfad: Accueil professionnels > Ressources humaines > Recrutements spécifiques > détachement temporaire de salariés par une entreprise étrangère > déclaration préalable en ligne de détachement pour une entreprise étrangère > déclaration préalable de détachement > accéder au service en ligne). Der Zugang zum Online-Portal erfolgt über einen Benutzernamen und ein

Passwort. Die Online-Entsendemitteilung sieht Formulare für drei verschiedene Zielgruppen vor: Internationale Dienstleistung, gruppeninterne Leistung sowie Zeitarbeit. Dieselben drei Kategorien gibt es zudem auch für Transportunternehmen.

Nach Abschluss der Entsendemitteilung erhält das entsendende Unternehmen eine Meldebestätigung mit Bestätigungsnummer. Die Meldebestätigung und eine Kopie der Entsendemitteilung müssen neben anderen Dokumenten beim Einsatz in Frankreich mitgeführt werden.

Änderungen beispielsweise hinsichtlich der Einsatzdauer oder der entsandten Arbeitnehmer müssen im Online-Verfahren nachgemeldet werden.

Die Entsendemitteilung enthält Informationen zum entsendenden Unternehmen und dessen rechtlichen Vertreter, zum Auftraggeber/ Bauherrn in Frankreich, zu Beginn, Ort und voraussichtlicher Dauer der Tätigkeit sowie zu den Ruhezeiten, der Beherbergung und den Personalien der entsandten Mitarbeiter. Zudem muss ein Ansprechpartner für die französischen Behörden benannt werden, der bei Kontrollen nachweist, dass sich das entsendende Unternehmen an die groben Schutzvorschriften des französischen Arbeitsrechts hält. In der Entsendemitteilung muss der Name, die Adresse, die Rufnummer sowie die Faxnummer oder E-Mail-Adresse des Ansprechpartners aufgeführt werden.

2.4 Verfahren bei technischen Störungen im Rahmen der SIPSI-Meldung

Auch bei technischen Störungen in Zusammenhang mit der Online-Entsendemitteilung soll nicht mehr ersatzweise eine Entsendemitteilung in herkömmlicher Form per Fax oder E-Mail bei der örtlich zuständigen Arbeitsinspektion am Einsatzort erfolgen, sondern eine entsprechende E-Mail mit genauer Problembeschreibung (auf Französisch oder notfalls auch auf Englisch und inkl. Screenshot, sofern möglich) an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

Dgt.declaration-psi@travail.gouv.fr

Nach Behebung des technischen Problems soll die Entsendemitteilung nachgeholt werden.

2.5 Bestellung eines Vertreters als Ansprechpartner für die Behörden in Frankreich (zwingend!)

Das entsendende Unternehmen muss der Arbeitsinspektion einen Vertreter bestellen, der in Frankreich im Fall von Kontrollen als Ansprechpartner zur Verfügung steht und anhand diverser Unterlagen nachweist, dass sich das entsendende Unternehmen an die groben Schutzvorschriften des französischen Arbeitsrechts hält. Die Funktion des Vertreters kann grundsätzlich wohl auch ein Mitarbeiter des entsendenden

Unternehmens übernehmen, unter der Voraussetzung, dass dieser während der gesamten Einsatzzeit vor Ort ist. In diesem Fall kann z. Bsp. die Geschäftsadresse des Kunden als Adresse in Frankreich genutzt werden.

Der Vertreter muss schriftlich in französischer Sprache bestellt werden. Folgende Die Bestellung unterliegt keinem speziellen Formerfordernis, muss jedoch zwingend folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname, Geburtstag und Geburtsort des Vertreters;
- E-Mail-Adresse, Telefonnr. und postalische Anschrift in Frankreich sowie ggf. Firmenname;
- Annahme der Bestellung durch den Vertreter sowie Inkrafttreten und Dauer der Bestellung des Vertreters (darf die Dauer der Entsendung nicht überschreiten);
- Angabe des Orts, an dem die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente (s. u.) in Frankreich aufbewahrt werden bzw. zu den Modalitäten, zu den die Dokumente von Frankreich aus eingesehen werden können.

2.6 Dokumente, die beim Einsatz in Frankreich mitzuführen sind:

- Nachweis der erfolgten Entsendemittelteilung (Kopie der Entsendemittelteilung und Meldebestätigung)
- Information, wer als Ansprechpartner für die französischen Behörden fungiert und weitere Dokumente zur

Verfügung stellt bzw. Kopie der Bestellung des Vertreters

- A1-Bescheinigungen
- Aufzeichnungen über die in Frankreich erfolgten Arbeitsstunden
- Kopie des Auftrages

2.7 Dokumente, die der Vertreter vorhalten muss:

- Kopie der Bestellung des Vertreters in französischer Sprache
- A1-Bescheinigungen
- Gesundheitszeugnisse
- Arbeitsverträge
- Arbeitsgenehmigungen für Mitarbeiter, die einer Genehmigungspflicht unterliegen
- Kopie des Auftrages (aus dem auch das anwendbare Recht hervorgehen sollte)
- Informationen über die Anzahl der vom Arbeitgeber in seinem Niederlassungsstaat und in Frankreich ausgeführten Verträge und Angabe der erzielten Umsatzzahlen
- Stundenaufzeichnung (Arbeitsbeginn, Arbeitsende, tägliche Arbeitszeit)
- Lohnabrechnung (Nachweis über die tatsächliche Auszahlung der Vergütung)

Für Entsendungen < 1 Monat:

- Nachweis über die Beachtung der in Frankreich vorgeschriebenen Mindestvergütung

Für Entsendungen > 1 Monat:

- Lohnabrechnung jedes Arbeitnehmers mit folgenden Informationen:
 - Mindestgehalt und Überstundenzuschläge,
 - Arbeitszeitraum und -zeiten, auf die sich die Lohnabrechnung bezieht (zum Normalsatz und mit Zuschlägen ausgezahlte Stunden müssen klar aus den Aufzeichnungen hervorgehen);
 - Urlaub und Feiertage und hierauf bezogene Entgelte,
 - Ggf. Voraussetzungen für Beitragspflichten zu den Urlaubs- und Schlichtwetterkassen,
 - Ggf. anwendbarer Tarifvertrag.

2.8 Besonderheiten im Transportgewerbe

Für Speditionen und Transportunternehmen, die Ware im Auftrag von Kunden nach Frankreich versenden, ist eine Entsendebescheinigung vorgesehen. Die Entsendebescheinigung erfolgt ebenfalls online über das SIPSI-Portal (www.sipsi.travail.gouv.fr). Die Entsendebescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von bis zu sechs Monaten. Der Vertreter für Unternehmen aus dem Transportgewerbe muss für eine Dauer von 18 Monaten bestellt werden. Die Bestellung des Vertreters hat auch hier schriftlich und in französischer Sprache zu erfolgen. Die Inhalte der Bestellung sind identisch mit denen der anderen Branchen. Der Vertreter muss französisch sprechen.

Dokumente, die im Fahrzeug mitgeführt werden müssen:

- Führerschein und Fahrzeugschein,
- Personalausweis oder Reisepass,
- Entsendebescheinigung,
- Kopie des Arbeitsvertrages (bzw. bei Zeitarbeit Kopie des Überlassungsvertrages und bei gruppeninternen Leistungen Kopie der Überlassungsvereinbarung und der Nachtragsvereinbarung zum Arbeitsvertrag),
- Stundenaufzeichnungen.

Dokumente, die der Vertreter des Transportunternehmens vorhalten muss::

- Entsendebescheinigung,
- Kopie der Bestellung des Vertreters in französischer Sprache,
- Lohnabrechnungen des Arbeitnehmers über den Zeitraum der Entsendung,
- Nachweis über die tatsächliche Auszahlung der Vergütung,
- Kopie des Arbeits- oder Überlassungsvertrags sowie Bezeichnung des anwendbaren Tarifvertrags,
- Stundenaufzeichnungen.

Beauftragt ein deutsches Unternehmen ein Transportunternehmen aus Deutschland oder dem EU-Ausland zur Anlieferung von Ware in Frankreich, so muss sich das deutsche Unternehmen vom Transportunternehmen jeweils eine Kopie der Entsendebescheinigung und der schriftlichen Bestellung des Vertreters aushändigen lassen.

2.9 Kontaktadressen der örtlich zuständigen Arbeitsinspektionen

Die Kontaktadressen der örtlich zuständigen Arbeitsinspektionen, z. B. zu Rückfragen bezüglich regionaler Sachverhalte, sind im Internet zugänglich unter: www.direccte.gouv.fr (Pfad: La Direccte dans votre Région/ Suchfenster: sélectionnez votre région > Nos services en département/ Suchfenster: sélectionnez votre département).

3. Berufsausweis für Arbeitnehmer aus dem Baugewerbe (Carte BTP)

Seit dem 22. März 2017 müssen deutsche Unternehmen aus dem Baugewerbe, die Mitarbeiter zu Einsätzen nach Frankreich entsenden, im Vorfeld des Einsatzes bei der Union des caisses de France Congès Intempéries BTP einen Berufsausweis (Carte BTP) beantragen. Rechtsgrundlage ist das Loi Macron sowie ein Dekret vom 22. Februar 2016. Für französische Unternehmen aus dem Baugewerbe wird die Carte BTP schrittweise in fünf regionalen Zonen eingeführt.

Nach Maßgabe des Article R8291-1 Code du Travail ist der Berufsausweis für Arbeitnehmer aus folgenden Gewerken im Baubereich verpflichtend: Hochbau, Tiefbau, Ausgrabungsarbeiten, Erdarbeiten, Sanierungsarbeiten, Aufbau und Abbau von vorgefertigten Teilen, Arbeiten im Bereich Innen- und Außenausstattung und -einrichtung, Renovierungs-, Abriss- und

Umbauarbeiten, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten, Reparaturarbeiten, Anstreicherarbeiten, Reinigung der Baustelle sowie jegliche direkt mit den Bauarbeiten in Verbindung stehenden Arbeiten.

Voraussetzung für die Beantragung des Berufsausweises für Unternehmen aus dem EU-Ausland ist der Nachweis der Entsendemitteilung über das SIPSI-Portal. Die Berufskarte wird gegen ein Entgelt von 10,80 EUR ausgestellt und muss bei jedem Einsatz neu im Rahmen der SIPSI-Meldung beantragt werden.

Weitere Informationen sind zugänglich unter www.cartebtp.fr/.

4. Dienstleistungsanzeige für einige handwerkliche Tätigkeiten bei der örtlichen CdM (HWK)

Unternehmen, die in Frankreich im Zuge grenzüberschreitender Einsätze Arbeiten in den Bereichen Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen, Gas- und Wasserinstallationen, Elektroinstallationen, Heizungsbau, Schornsteinfegen oder Zahntechnik erbringen, müssen im Vorfeld des Einsatzes eine Dienstleistungsanzeige bei der örtlich zuständigen Chambre de Métiers (Handwerkskammer) machen. Als Nachweis für die berufliche Qualifikation ist eine EU-Bescheinigung beizubringen, die bei der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer in Deutschland

erhältlich ist. Die Dienstleistungsanzeige muss jährlich erneuert werden.

5. Konformitätsbescheinigungen für Elektro- und Gasinstallationen

Unternehmen, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Einsätzen in Frankreich Elektroinstallationen an das Stromversorgungsnetz anschließen, benötigen eine Konformitätsbescheinigung. Die Konformitätsbescheinigung bestätigt die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den in Frankreich geltenden Bestimmungen und Sicherheitsnormen. Zuständig für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigungen im Bereich der Elektroinstallationen ist der regional zuständige CONSUEL. Informationen zur Konformitätsbescheinigung im Bereich der Elektroinstallationen sind online zugänglich unter: www.consuel.com.

Auch im Bereich der Gasinstallationen ist eine Konformitätsbescheinigung erforderlich. Diese wird von Qualigaz sowie auch anderen Versorgungsunternehmen ausgestellt. Informationen zur Konformitätsbescheinigung im Bereich der Gasinstallationen sind online zugänglich unter: www.qualigaz.com (Pfad: professionnels > certificats de conformité).

6. Qualitätssiegel RGE (Reconnu Garant de l'Environnement)

Für energetische Sanierungsmaßnahmen können Kunden in Frankreich zinsfreie

Darlehen und Steuergutschriften in Anspruch nehmen. Seit dem 1. September 2014 werden die zinsfreien Darlehen jedoch nur bewilligt, wenn die ausführenden Handwerksbetriebe das Label RGE besitzen. Ab dem 1. Januar 2015 gilt dies auch für die Gewährung von Steuergutschriften. Die Regierung will damit die Qualität der Arbeiten sichern und die Nutzung der Förderinstrumente steigern. Die Laufzeit der Zertifizierung beträgt vier Jahre. Die Überprüfung der personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen erfolgt jährlich. Innerhalb der ersten beiden Jahre wird eine Kontrolle der ausgeführten Arbeiten auf einer Baustelle gefordert.

Die Betriebe mit einer RGE-Zertifizierung werden auf der französischen Internetseite www.renovation-info-service.gouv.fr/trouvez-un-professionnel aufgelistet.

Weitere Informationen sind online erhältlich bei der Agence de l'Environnement et de la Maîtrise de l'Energie unter: www2.ademe.fr/servlwt/KBaseShow?catid=25631.

7. Sozialversicherungspflicht und arbeitsrechtliche Aspekte

Ins EU-Ausland entsandte Arbeitnehmer unterliegen in Anlehnung an die Sozialversicherungsverordnung 883/2004/EG weiterhin der Sozialversicherungspflicht im Herkunftsland, wenn die Entsendung nicht länger als 24 Monate dauert. Ent-

sendungen sind in Anlehnung an die Verordnung 883/2004/EG weisungsgebundene Aktivitäten, die ein Mitarbeiter für einen deutschen Arbeitgeber im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend im EU- oder EFTA-Ausland ausübt. In Einzelfällen kann eine Ausnahmereinbarung für eine weitere Verlängerung auf bis zu fünf Jahre bei der zuständigen Stelle im Ansässigkeitsstaat des Mitarbeiters beantragt werden. Der Verlängerung müssen der Ansässigkeitsstaat und der Aufnahmestaat zustimmen. In Deutschland erfolgt der Antrag über die DVKA (www.dvka.de).

Abweichende Bestimmungen gelten in Fällen der Mehrfachbeschäftigung (sog. Multi state workers), d. h. wenn ein Arbeitnehmer gewöhnlich (planbar, regelmäßig) für einen oder mehrere Arbeitgeber in mindestens zwei EU-Ländern in einem mehr als unbedeutendem Umfang (mindestens 5% der Arbeitszeit/ des Entgelts) tätig ist. Informationen zur Festlegung des anwendbaren Rechts bei Mehrfachbeschäftigung bietet die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Sozialversicherung im Heimatland für entsandte Arbeitnehmer (A1-Bescheinigung) sollte beim Auslandseinsatz unbedingt mitgeführt und bei Kontrollen vorgelegt werden. Nähere Informationen zu Fragen rund um die Sozialversicherung sind erhältlich bei der Deutschen

Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland www.dvka.de.

Gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen sind die Mitgliedstaaten gehalten, unabhängig von der Dauer der Entsendung die Einhaltung eines so genannten „harten Kerns“ klar definierter Schutzbestimmungen vom Dienstleistungserbringer gegenüber dem ins EU Ausland entsandten Arbeitnehmer zu fordern.

Bei kurzen und vorübergehenden Auslandseinsätzen kommt grundsätzlich weiterhin deutsches Arbeitsrecht zur Anwendung. Grund hierfür ist, dass der gewöhnliche Arbeitsort des Arbeitnehmers in Deutschland bei dem entsendenden Unternehmen verbleibt. Die zwingenden Schutzvorschriften des Arbeitsrechts im Zielland sind jedoch auch bei kurzen Einsätzen immer zu beachten. Hierzu zählen die nachfolgend aufgeführten Regelungsfelder, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und/ oder durch für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge oder Schiedssprüche (...) festgelegt sind:

- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten;
- bezahlter Mindestjahresurlaub;

- Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze; dies gilt nicht für die zusätzlichen betrieblichen Altersversorgungssysteme;
- Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen;
- Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz;
- Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen;
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen.

Sind die zwingenden Schutzvorschriften, die dem Arbeitnehmer im Herkunftsland gewährt werden, jedoch vorteilhafter als im Aufnahmeland, so kommen diese auch weiterhin zur Anwendung¹¹. Liegt der Mindestlohn beispielsweise im Herkunftsland über dem Mindestlohn im Aufnahmeland, so hat der entsandte Arbeitnehmer weiterhin Anspruch auf die vorteilhafteren Lohnregelungen im Herkunftsland.

¹¹ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen:

(...)
(17) Die im Gastland geltenden zwingenden Bestimmungen über ein Mindestmaß an Schutz dürfen jedoch nicht der Anwendung von Arbeitsbedingungen, die für die AN günstiger sind, entgegenstehen.

Bei Erstmontagen oder Einbauarbeiten, die Bestandteil eines Liefervertrages und für die Inbetriebnahme der gelieferten Güter unerlässlich sind, ist laut Art. 3, Abs. 2, RL 96/71/EG die Anwendung der Regelungen hinsichtlich des bezahlten Mindestjahresurlaubs und der Mindestlohnsätze nicht zwingend (Montageprivileg). Voraussetzung für die Befreiung ist jedoch, dass die Arbeiten von Facharbeitern und/oder angeleiteten Arbeitern des Lieferunternehmens ausgeführt werden und nicht länger als acht Tage dauern¹². Der Bausektor¹³ ist von dieser Ausnahmeregelung gänzlich ausgeschlossen.

Die Entsendungszulagen gelten als Mindestlohnbestandteil, soweit sie nicht als Erstattung für infolge der Entsendung tatsächlich anfallende Kosten wie z. B. Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten gezahlt werden.

Die Richtlinie 2018/957 EU vom 28. Juni 2018 erweitert die für ins Ausland entsandte Arbeitnehmer anwendbaren arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften auch auf Tarifverträge, die nicht als allgemeinverbindlich erklärt worden sind,

¹² In einigen Fällen ist die Ausnahmeregel auch auf Werklieferungen anwendbar, welche die 8-Tage-Frist überschreiten. Informationen zu solchen eventuellen Sonderregelungen sind bei den örtlichen Behörden im Ausland zu erfragen.

¹³ Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten), Sanierung.

und konkretisiert die Regelungsfelder wie folgt:

- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten;
- bezahlter Mindestjahresurlaub;
- Entlohnung, einschließlich der Überstundensätze; dies gilt nicht für die zusätzlichen betrieblichen Altersversorgungssysteme;
- Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen;
- Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz;
- Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen;
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen
- Bedingungen für die Unterkünfte von Arbeitnehmern, wenn sie vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz entfernt sind, zur Verfügung gestellt werden;
- Zulagen oder Kostenerstattungen zur Deckung von Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten für

Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen nicht zu Hause wohnen¹⁴.

Zudem sieht die Richtlinie 2018/957 EU vom 28. Juni 2018 für Entsendungen von über 12 Monaten bzw. mit Verlängerung von über 18 Monaten die Anwendung weiterer Schutzvorschriften vor:

- Verfahren, Formalitäten und Bedingungen für den Abschluss und die Beendigung des Arbeitsvertrags; einschließlich Wettbewerbsverboten;
- Zusätzliche betriebliche Altersversorgungssysteme.

Zudem sieht die Richtlinie 2018/957 EU vom 28. Juni 2018 für Entsendungen von über 12 Monaten bzw. mit Verlängerung von über 18 Monaten die Anwendung weiterer Schutzvorschriften vor:

- Verfahren, Formalitäten und Bedingungen für den Abschluss und die Beendigung des Arbeitsvertrags; einschließlich Wettbewerbsverboten;
- Zusätzliche betriebliche Altersversorgungssysteme.

¹⁴ Gilt ausschließlich für die Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, die entsandten Arbeitnehmern entstehen, wenn sie zu und von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie entsandt wurden, reisen müssen oder von ihrem Arbeitgeber vorübergehend von diesem regelmäßigen Arbeitsplatz an einen anderen Arbeitsplatz gesandt werden.

Besonderheiten des französischen Arbeitsrechts

Die gesetzliche Wochenarbeitszeit in Frankreich beträgt grundsätzlich 35 Stunden. Ausgeschlossen von der 35 Stunden-Woche sind Führungskräfte (*cadres dirigeants*). Das jährliche Höchstmaß an Überstunden beträgt pro Arbeitnehmer grundsätzlich 180 Stunden. Pro Arbeitstag darf nicht mehr als 10 Stunden und pro Woche nicht mehr als 48 Stunden bzw. über einen Zeitraum von 12 Wochen nicht mehr 44 Stunden im Wochendurchschnitt gearbeitet werden. Jugendliche unter 18 Jahren müssen zwingend die 35-Stunden-Woche einhalten. Die gesetzlichen Ruhezeiten liegen bei 24 Stunden (ununterbrochen) pro Woche und 11 Stunden pro Tag. Jugendliche unter 18 Jahren haben Anspruch auf eine wöchentliche Ruhezeit von zwei Tagen und eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden. Mitarbeiter unter 16 Jahren haben Anspruch auf eine tägliche Ruhezeit von 14 Stunden.

Bestehen keine abweichenden Regelungen im Rahmen von Betriebsverordnungen oder Tarifverträgen werden Überstunden wie folgt entlohnt:

- 25 % Zuschlag für die 1. bis 8. Stunde,
- 50 % Zuschlag für alle weiteren Stunden.

Der gesetzliche Mindestlohn (SMIC) liegt in Frankreich zum 1. Januar 2018 bei 9,88 EUR pro Stunde und auf Basis der

35-Stunden Woche bei 1.498,47 EUR im Monat.

Jugendliche unter 18 Jahren mit weniger als sechs Monaten Berufserfahrung erhalten 90 % des SMIC, Jugendliche unter 17 Jahren mit weniger als sechs Monaten Berufserfahrung erhalten 80 % des SMIC. Gewisse Ausnahmen bestehen auch für Behinderte und Kriegsverletzte. Im Zweifelsfall sollten aktuelle Informationen über das anzuwendende SMIC-Niveau über den Geschäftspartner vor Ort in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zu den Mindestlöhnen der EU Mitgliedstaaten sind auch im Internet zugänglich unter:

- www.fedee.com (Pfad: featured pages > minimum wage rates)
- www.insee.fr (Eingabe Suchmaske: SMIC)

Die gesetzlichen Feiertage in Frankreich sind bei der Durchführung von Arbeiten zu respektieren. Die französischen und deutschen Feiertage stimmen nicht alle überein. Gesetzliche Feiertage in Frankreich sind:

- 1. Januar (Neujahr)
- Ostermontag
- 1. Mai (Tag der Arbeit)
- 8. Mai (Waffenstillstand 1945)
- Christi Himmelfahrt
- 14. Juli (Nationalfeiertag)
- 15. August Mariä Himmelfahrt
- 1. November (Allerheiligen)
- 11. November (Waffenstillstand 1918)

- 25. Dezember (Weihnachten)

Im Elsass und in Lothringen sind der Karfreitag und der 26. Dezember auch Feiertage.

Detaillierte Informationen zum französischen Arbeitsrecht sind im Internet in französischer Sprache zusammengefasst unter <http://vosdroits.service-public.fr>.

Zudem informiert über das französische Arbeitsrecht der *Service Info-Emploi du Ministère de l'Emploi, du Travail et de la Cohésion sociale* unter www.travail.gouv.fr.

8. Gewährleistung und Versicherung

Deutsche Unternehmen haften grundsätzlich für ihre in Frankreich erbrachten Dienstleistungen. Im Vorfeld des Auslandseinsatzes in Frankreich gilt es daher regelmäßig zu überprüfen, ob und wie weit die deutsche Haftpflichtpolice des Unternehmens auch Schäden im Ausland abdeckt.

Besondere Regeln gelten für Bauunternehmen. Der Code Civil sieht für Bauunternehmer drei Haftungsvarianten vor.

Ein Jahr haftet das Unternehmen für die fehlerfreie Ablieferung des Werkes. Hierzu gehören die im Rahmen der Abnahme im Abnahmeprotokoll festgelegten Nachbesserungspflichten. Nicht unter die einjährige Haftung fallen normale Abnutzungserscheinungen.

Die Haftung für die Ausstattung (bewegliche bzw. mit dem Bauwerk nicht fest

verbundene Komponenten) beträgt zwei Jahre ab Abnahme des Werkes. Hierbei handelt es sich um eine Funktionstauglichkeitsgarantie.

Die weitaus längste gesetzliche Gewährleistung - von 10 Jahren - erstreckt sich auf Schäden am Bauwerk und tragende sowie fest eingebaute Teile. Hierzu zählen beispielsweise auch Solaranlagen. Die Gewährleistung erstreckt sich auf Mängel, die die Solidität des Werks beeinträchtigen oder seine zweckmäßige Nutzung unmöglich machen. Rein ästhetische Mängel werden hier allerdings nicht erfasst. Der 10-jährige Gewährleistungsanspruch ist grundsätzlich verschuldensunabhängig. Als Rechtsbehelfe stehen dem Geschädigten Mängelbeseitigung, Schadenersatz bzw. eine Kumulierung beider Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Gegen diese Gewährleistungsansprüche ist in Frankreich eine Pflichtversicherung vorgeschrieben (*assurance RC décennale*). Die Pflichtversicherung gilt für die Errichtung von Gebäuden, nicht aber für Infrastruktur und Tiefbauprojekte.

In Deutschland bietet die VHV Unternehmen Versicherungsschutz für Bauvorhaben auf dem französischen Markt an. Die Kontaktdaten der entsprechenden Gebietsdirektionen sind im Internet zugänglich unter www.vhv.de.

Versicherungsanbieter für die *assurance RC décennale* sind in Frankreich z. B. Groupe CAMACTE¹⁵ (www.camacte.com),

¹⁵ Deutschsprachige Mitarbeiterin: Frau Hoffmann, Tel.: 00 33/ 3/ 88 37 69 54

MAAF Assurances (www.maaf.fr), Cabinet FACT (<http://fact-paris.com>) oder RMS Risk Management Service¹⁶ (www.rms.ch).

Stößt ein deutsches Unternehmen auf Probleme beim Abschluss einer Versicherung in Frankreich, besteht die Möglichkeit, das *Bureau Central de Tarification (BCT)* in Paris (Tel: 00 33 /1/ 53. 32. 24. 80; Fax: 00 33 /1 / 53. 32. 24. 74; E-Mail: bct@agira.asso.fr) als Vermittlungsinstanz einzuschalten.

- www.bundesfinanzministerium.de (Bundesfinanzministerium u. a. mit DBA-Texten; Pfad: Themen > Steuern > Internationales Steuerrecht > Staatenbezogene Informationen)
- www.insee.fr (Offizielle Statistiken zu Frankreich)

9. Weitere nützliche Internet Links

- www.legifrance.com (Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen in Frankreich)
- www.francoallemand.com (deutsch - französischen Industrie- und Handelskammer)
- www.botschaft-frankreich.de/ (französische Botschaft in Berlin)
- www.amb-allemande.fr/ (deutsche Botschaft in Paris)
- www.cci.fr/ (französische IHKs)
- www.impots.gouv.fr. (Informationen zum Steuerrecht)
- <http://vosdroits.service-public.fr> (Informationen zu diversen Bereichen des französischen Rechts)
- www.travail.gouv.fr (Informationen zum Arbeitsrecht)

¹⁶ Deutschsprachige Mitarbeiterin: Frau Kreyden, E-Mail: cornelia.kreyden@rms.ch, Tel.: 0033/1/47.03.01.80, Tel.: 0911/ 54 07 688